

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/17 97/21/0413

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §82;

FrG 1993 §85 Abs2;

VStG §35 Z1;

VStG §36 Z2;

Rechtssatz

Die Festnahme einer Person zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 82 FrG 1993 ist im § 85 Abs 2 FrG 1993 gesondert geregelt. Es kommt daher darauf an, ob die in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen erfüllt sind, und nicht die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und des § 35 Z 2 VStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210413.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at